



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 27. August 2021

Neubau Seilbahn inkl. Tal- und Bergstation, Speicherteiche, NSG Warscheneck Süd - Frauenkar, Hinterstoder Wurzeralm Bergbahnen AG

Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umweltschutz bedankt sich für die übermittelten Unterlagen und nimmt zum Vorhaben, wie folgt, Stellung:

A. Das Vorhaben und seine groben Rahmenbedingungen

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG hat um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Frauenkar“ angesucht. Teile dieses Projekts „Frauenkar“ sind der Neubau der Seilbahn inkl. Tal- und Bergstation, die Errichtung von Speicherteichen, Schiwegen und Pistenadaptierungen, sowie die Errichtung einer Beschneiungsanlage, das sind im Detail:

- Neuerrichtung der Frauenkarbahn auf einer im Vergleich zum Altbestand geänderten Trasse und Ersatz des alten 2er-Sessellifts durch eine automatisch kuppelbare Kabinen-Einseilumlaufbahn mit Platz für bis zu 10 sitzenden Fahrgästen pro Kabine; Seilbahnsystem GD10;
- Neuerrichtung einer Talstation der Frauenkarbahn mit Garage an einem neuen Standort unweit der bestehenden „Bärenhütte“
- Neuerrichtung einer Bergstation der Frauenkarbahn am Standort der bisherigen Bergstation, jedoch in erweiterter Bausubstanz und mit angebautem Gastronomiebereich
- Neuerrichtung von 2 Speicherteichen im Geländebereich zwischen den beiden bestehenden Schipisten „Panoramapiste“ und „Frauenkarabfahrt“;
- Neuerrichtung einer Beschneiungsanlage durch unterirdische Leitungsverlegungen (Feldleitungen) und mobilen, temporär positionierten Schneekanonen entlang der bestehenden Pisten und Schiwege, zusätzlich auch im Bereich der bestehenden Liftanlage „Junior Jet“ entlang der „Hahngrabenpiste West“
- Neuanlage eines Schiwegs als Ersatz für den aufzulassenden Schiweg „Bärenhütte 1“
- Abbruch der alten Frauenkarbahn (Sessellift) und Rekultivierung der Trasse;
- Abbruch der alten Talstation und einer nahegelegenen Toilettenhütte inklusive Standortrekultivierung.
- Verlegung des Streckenkabels als Erdkabel zwischen der neuen Seilbahn-Talstation und der Doppelstütze 5/6

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind die im Technischen Bericht und im Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz angeführten Angaben der beanspruchten Flächen zu kurz gegriffen. Im Bereich der Talstation ist nicht nur von der überbauten Fläche, sondern von der insgesamt in Anspruch genommen Fläche (dauerhaft und vorübergehend) auszugehen, da ja in diese Fläche auch dauerhaft und/oder vorübergehend mit Folgewirkungen eingegriffen wird. Selbiges gilt für die zu errichtenden Stützen, die Kabeltrasse samt Beschneidung, die Bergstation und die Speicherteiche samt Nebenanlagen.

Vom Vorhaben berührt sind die bisher bereits verordneten Naturschutzgebiete Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies (N165) und Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar (N110), sowie die Landschaftsschutzgebiete Warscheneck-Süd – Frauenkar (LSG12) und Warscheneck-Süd – Wurzeralm (LSG08). Ebenso liegt ein Antrag auf Neufestsetzung der Naturschutzgebietsgrenzen bei der Naturschutzbehörde auf.

Bei „Besonderen Schutzgebieten der Kategorie A“ handelt es sich u.a. auch um durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes. Durch den nunmehr bei der Naturschutzabteilung aufliegenden Antrag auf Neufestlegung der Grenzen des Naturschutzgebiets „Warscheneck_Süd-Wurzeralm-Stubwies“ (Erweiterung) und Umwandlung des LSG „Warscheneck_Süd-Frauenkar-Frauenkar“ in ein Naturschutzgebiet liegt ein solcher Verwaltungsakt vor. Das betroffene Gebiet ist somit – neben den bereits verordneten Bereichen – ebenfalls als Schutzzone A gemäß Anhangs 2 des UVP-G 2000 zu behandeln.

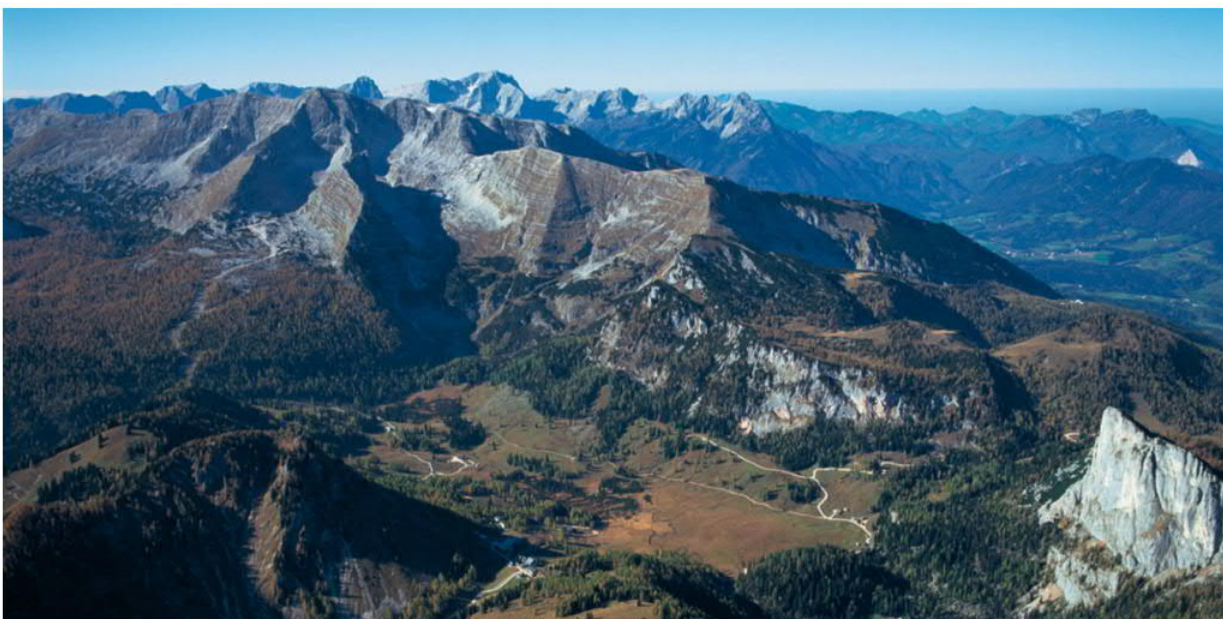
Die Wurzeralm liegt vollständig im IBA (Important Bird Area) Nördliche Kalkalpen.

Das Projektgebiet ist als Standortschutzwald (oben Funktionsziffer 331 – Schutzfunktion als Leitfunktion, unten Funktionsziffer 232 – Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion) ausgewiesen.

Das Projekt liegt zur Gänze im Wasserschongebiet Totes Gebirge.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 25.08.2021 (UANw 2018-496709/27-Don) einen UVP-Feststellungsantrag gestellt. Somit stellt die Oö. Umweltschutzbehörde formell den **Antrag**:

Die Behörde möge das Naturschutzverfahren bis zur rechtsgültigen Klärung der behördlichen Zuständigkeit – also bis zum rechtskräftigen Abschluss des UVP-Feststellungsverfahrens - aussetzen.



Wurzeralm bzw. Teichboden mit dem sensiblen Hochmoor und dem Warscheneck

B. zum Befund des ASV für Natur- und Landschaftsschutz

Die Oö. Umweltschutzbehörde verweist auf den Befund des ASV für Natur- und Landschaftsschutz und führt dazu ergänzend aus:

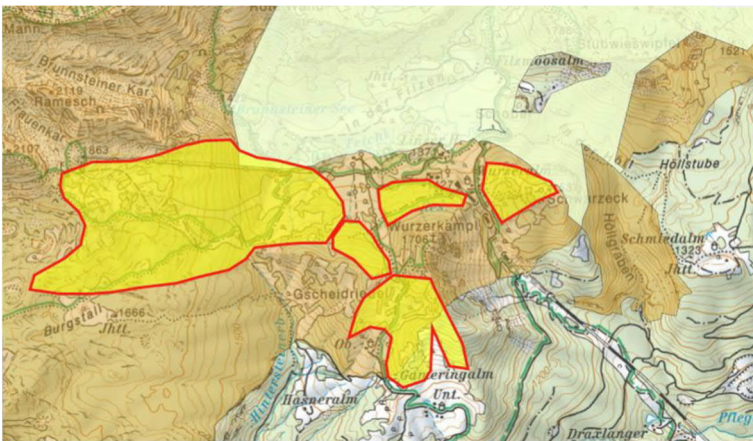
Naturräumliche Anmerkungen

Vogelschutz

Die Wurzeralm liegt vollständig im IBA (Important Bird Area) Nördliche Kalkalpen, dessen Flächen von BirdLife schon 1995 definiert wurde. Mit dem steirischen Teil des Toten Gebirges ist das ein riesiges Gebiet von 1315 km², das überwiegend nach rein ornitho-fachlichen Kriterien ausgewiesen wurde. Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist von einem rechtsverbindlichen Special protection areas (SPAs), also faktischen EU-Vogelschutzgebiet, auszugehen (siehe Festlegungen durch das Land Steiermark auf steiermärkischer Seite).

BirdLife Österreich weist in einer Einschätzung darauf hin, dass im NSG Wurzeralm Warscheneck-Süd-Burgstall (1190 ha) und LSG Wurzeralm (258 ha) bereits jetzt erhebliche Defizite im praktischen Vogelschutz bestehen, die sich – nach Einschätzung der Oö. Umweltschutzbehörde – durch eine Nutzungsintensivierung noch verstärken würden:

So verbietet die Naturschutzgebietsverordnung beispielsweise zwar bereits derzeit das Variantenschifahren und Varianten-Snow-Boards und ermöglicht die Kennzeichnung von Raufußhuhn-Zonen. Gelebte Realität ist es jedoch, dass auf ca. 230 ha (>16 % von 1450 ha) das Variantenschifahren/Snow-Boards ohne jede Reglementierung toleriert wird (gelbe Fläche) und Raufußhuhn-Zonen nicht ausgewiesen sind.



Dies trägt entscheidend dazu bei, dass Auerhuhn-Bestände in beiden Schutzgebieten in den letzten 30 Jahren massiv zurückgehen, soweit dies an regelmäßigen Streufunden beurteilbar ist.

Wir verweisen auf die Entscheidung des EuGH vom 04.03.2021 (C-473/19 und C-474/19), in der der Gerichtshof klarstellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die in einem bestimmten Gebiet heimisch sind, umfassen. Der Gerichtshof hält auch fest, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie auch für Tätigkeiten gelten, deren unmittelbare Zweck nicht das Stören oder Töten geschützter Arten ist, sondern die negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer Art der auf Art 12 lit. a bis c FFH Richtlinie haben können.

Diese Prüfung fordert die Oö. Umweltschutzbehörde ein und hält fest, dass bisher – soweit uns bekannt - keinerlei belastbare Angaben zu diesen Fragenstellungen im Verfahren vorliegen. Das Vorhaben ist nicht nur ein 1:1-Ersatzneubau, sondern ein Ausbau, der auf Grund der Kapazitätserweiterung durch die kuppelbare Kabinen-Einseilumlaufbahn mit Platz für bis zu 10

sitzenden Fahrgästen pro Kabine (Seilbahnsystem GD10) zu einer enormen Steigerung der Besucherfrequenz führen wird. Daneben ist der zusätzliche Besucherstrom nicht nur durch Pistenschifahrer, sondern auch durch andere Formen des Wintersports und Winterevents zu rechnen.

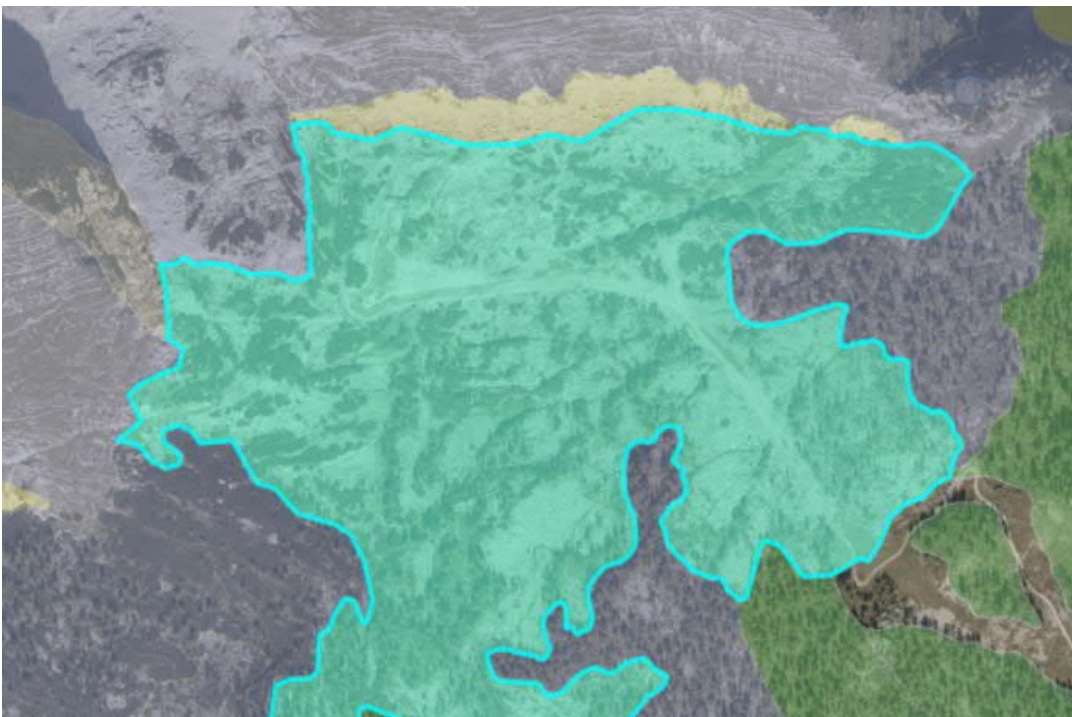
Dabei ist auch zu klären, wie sich die enormen Steigerungen der Besucherfrequenz durch den geplanten Ausbau der Infrastrukturen auf den „geregelten“ (Pistenschifahren) und den durch die ausgebaute Infrastruktur (zusätzlich) induzierten „ungeregelten“ (Variantenschifahren, Tourengehen, Schneeschuhwandern) Teil des Wintertourismus und in der Folge auf die Bestände der Schutzgüter, Auer-, Birk- und Haselhuhn, sowie Sperlingskauz, Raufußkauz etc. auswirken werden.

Somit stellt die Oö. Umweltschutzbehörde formell den **Antrag**:

Die Behörde möge die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie für sämtliche wildlebende Vogelarten, die in einem bestimmten Gebiet heimisch sind, prüfen und hinsichtlich der Relevanz der direkten und indirekten Auswirkungen des Vorhabens bewerten. Dazu möge die Behörde ein (ergänzendes) ornithologisches Sachverständigengutachten einholen.

Alpine Vegetation

Im Bereich der neuen Bahn, der Speicherteiche, der Leitungstrasse samt Beschneigung und Bergstation des Frauenkarlifts ist anzumerken: Die naturnahen Bergwälder des LSG Frauenkar stellen einen in dieser Ausprägung bereits rar gewordenen Übergang von Fichten-Tannen-Buchenwäldern zu Lärchen-Zirbenwäldern (FFH-Lebensraumtyp 9422) und Latschengebüschen (FFH-Lebensraumtyp 4070*) dar und werden durch verschiedene Fels-Lebensräume (Fels- und Schuttvegetation) sowie Kalkmagerrasen (FFH-Lebensraumtypen 6173 und 8210) ergänzt.

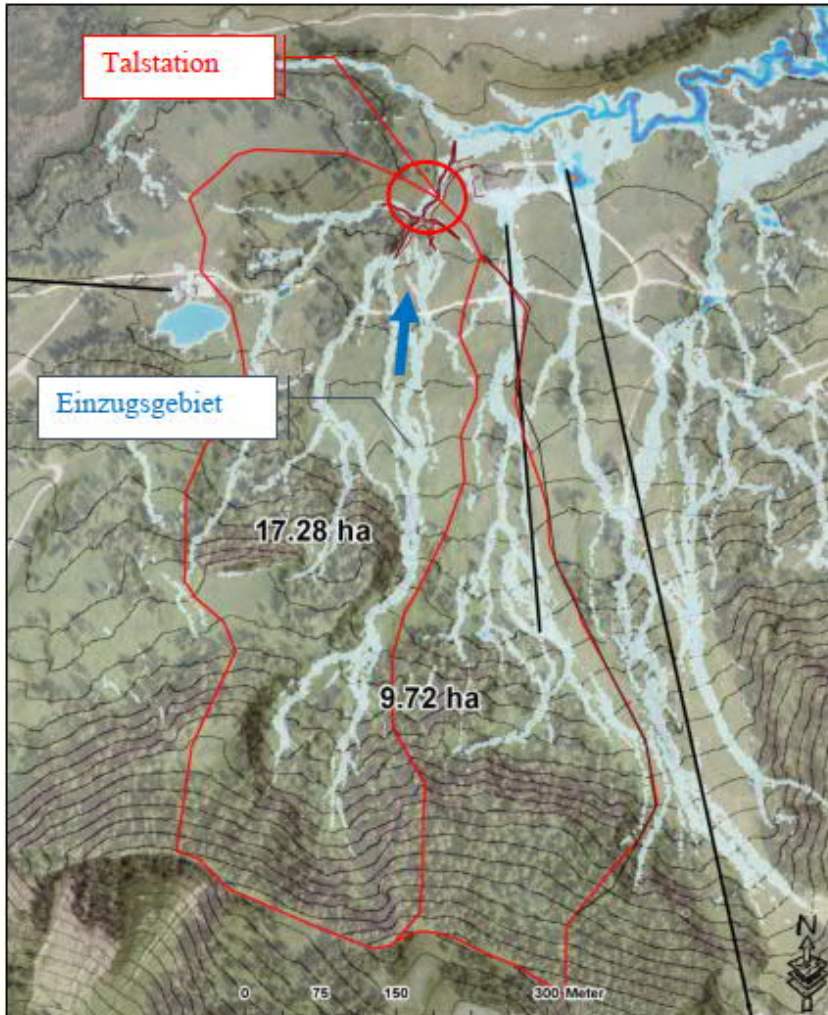


Biotopfläche 362 Baumfreie Vegetation der hochmontanen bis subalpinen und alpinen Stufe der Alpen, hochwertige Biotopfläche

Zu den herausragenden Arten im derzeitigen LSG Frauenkar gehören u.a. auch Nordostalpen-Endemiten wie die Ostalpen-Schafgarbe, der Ennstaler Frauenmantel, die Clusius-Primel, die Ostalpen-Nelke oder die Dunkle Glockenblume.

Moorflächen und Vernässungszonen

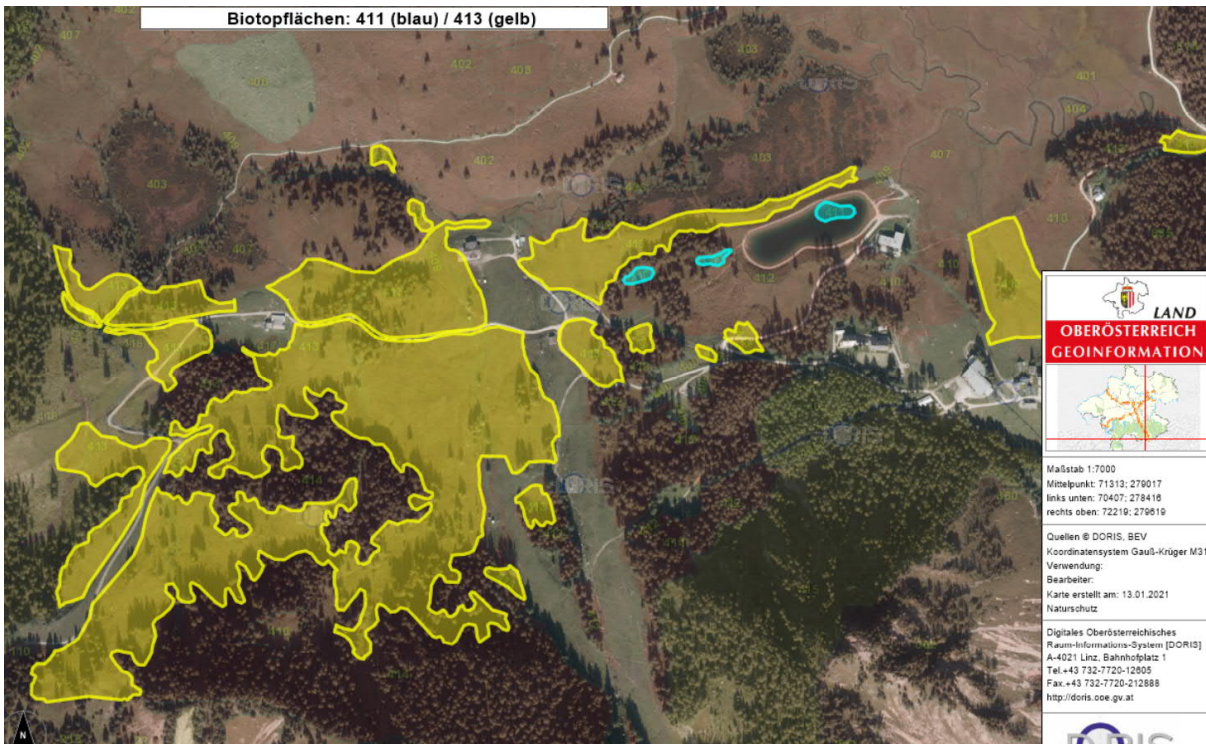
Die Wurzeralm stellt einen ausgedehnten Moorkomplex in einer riesigen Kalkwanne auf der Südostseite des Warscheneckstocks dar. Neben dem Oberen und Unteren Filzmoos als zwei der höchstgelegenen, noch intakten Hochmoore der gesamten Nordalpen, sind zentrales Naturschutzgut auch die umgebenden Hang- und Niedermoorkomplexe, insbesondere im Bereich der aus Süden zur Teichlbodenmulde einfallenden wasserzügigen Hänge, die den geschützten Feuchtgebietskomplexes der Filzmöser und des Teichlbodens speisen.



Einzugsgebiet und Wasserwegigkeit laut Einreichprojekt

Was die dauerhafte unmittelbare Beeinträchtigung von Moorflächen durch das geplante Vorhaben angeht, so liegt der Fokus auf der Talstation und den Pistenzubringern (Schiweg + Pistenadaptierungen zwischen alter und neuer Talstation). In diesem Bereich sind Flächen, die sich als flachgründiges, sauergrasdominiertes Moor identifiziert lassen. Andere Teilbereiche aber können auch eine Vernässung/Versumpfung ohne Torfbildung sein, die sowohl sekundär aufgrund der angrenzenden, einen Rückstau verursachenden Schüttung, aber auch primär durch den labilen Untergrund und dessen Verwerfungen entstanden sein dürften. Ergänzt wird dieses Mosaik aus Quellfluren, sehr feuchten Weiden und flachgründigen Moorbereichen durch Borstgrasrasen auf Hügelchen und Geländekanten.

Im Bereich der Hochstaudenfluren sind Wimper-Kälberkropf, Sumpfdotterblume und Eisenhut-Hahnenfuß, aber bereichsweise auch Orchideen bestandsbildend.

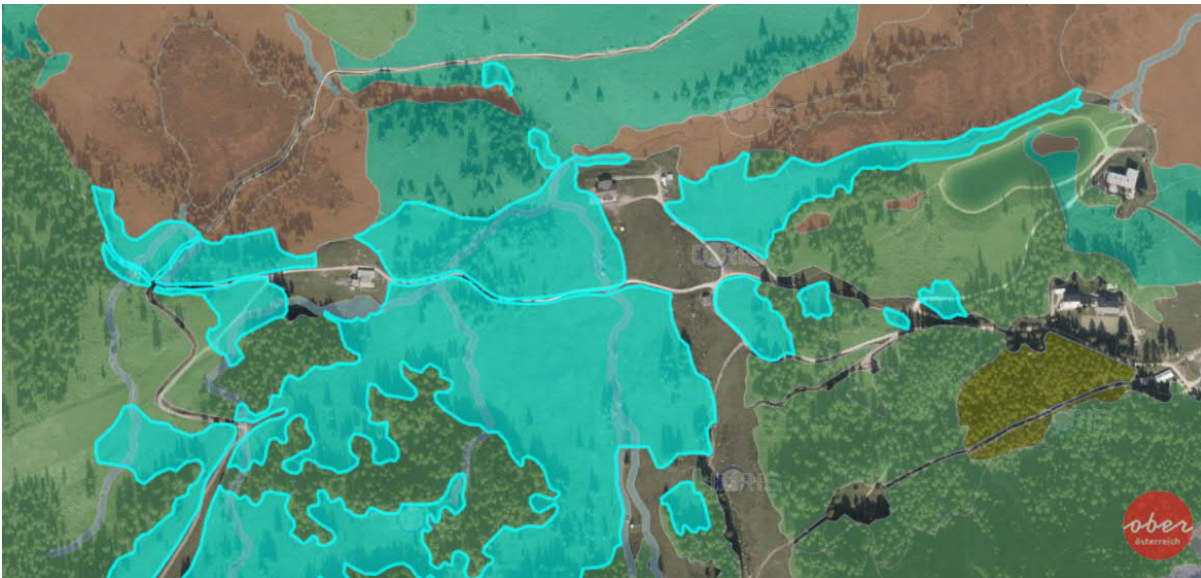


Bereits durch die Errichtung des nunmehr bestehenden Speicherteichs nahe dem Linzer Haus wurden die Biotopflächen 411 teilweise zerstört. Diese 3 blauen Flächen sind in der früheren Biotopkartierung als Niedermoorflächen (einschließlich Quellmoor) ausgewiesen. Diese im Behördenverfahren scheinbar ignorierte Biotopkartierung hält fest: „Ein geplanter Umbau der beim Linzer Haus gelegenen Doline zu einem Wasserspeicher für Schneekanonen sollte unbedingt vermieden werden, zumal hier auch das Sumpfläusekraut vorkommt.“



Errichtung des nunmehr bestehenden Speicherteichs

Wesentlich für die Beurteilung des Eingriffs sind nicht nur die vom Naturschutzgebiet erfasste Biotopstandorte, sondern auch die Sicherstellung der hydrologische Funktionalität der bereits vom Naturschutzgebiet erfassten Flächen. Dabei handelt es sich primär um die nach Norden (oberflächennah) entwässernden Hangbereiche südlich der Bärenhütte bzw. südlich der geplanten neuen Talstation der Frauenkarbahn.



Biotopfläche 413 Biotopensemble des Grünlandes, hochwertige Biotopfläche

Diese Flächen sind aber nicht nur aus hydrologischer, sondern auch aus Gründen des Artenschutzes interessant. Unter anderem zu diesen Flächen führt der Katalog und Rote Liste der Moose Oberösterreichs aus¹:

„3.3.14 Wurzeralm

In einer riesigen Karstwanne liegt auf der Südostseite des Warscheneckstockes im Gebiet der Wurzeralm ein ausgedehnter Moorkomplex, dessen Hoch- und Niedermoore zu den interessantesten der Alpen zählen. Entsprechend reich vertreten sind hier auch die bryologischen Kostbarkeiten (Schlüsslmayr 2005, Schlüsslmayr & Schröck 2013). Leider werden die Niedermoore am Teichboden äußerst intensiv beweidet, so dass die Flora einen erheblichen Schaden nimmt.

Lebermoose: Calypogeia sphagnicola, Cephalozia connivens, C. leucantha, C. loitlesbergeri, Cephaloziella elachista, Gymnocolea inflata, Kurzia pauciflora, Scapania irrigua, S. paludicola, Lophozia wenzelii.

Laubmoose: Bryum schleicheri var. latifolium, Campylopus subulatus var. subulatus, Cinclidium stygium (vgl. 5.3.10), Hamatocaulis vernicosus (vgl. 5.3.20), Pseudocalliergon trifarium, Scorpidium scorpioides (vgl. 5.3.45), Sphagnum compactum, S. contortum, S. cuspidatum, S. fallax, S. fuscum, S. russowii, S. subsecundum, S. teres, S. warnstorffii, Splachnum ampullaceum (vgl. 5.3.53), W. exannulata, W. fluitans, Warnstorfia sarmentosa.“

Sonstige Vegetationsaspekte

Wiesen mit beispielweise Breitblättrigem Knabenkraut, Sumpfläusekraut, Höswurz oder Alpenlauch, aber auch Lebermoose und Laubmoose, Bürstlingsrasen, Endemiten der nordöstlichen Alpen wie die Österreichische Wolfsmilch oder der Pannonische Enzian weisen auf die Besonderheit dieses Gebiets hin.²

¹ Schröck, C., H. Köckinger und G.Schlüsslmayr ():Katalog und Rote Liste der Moose Oberösterreichs. Stapfia 100 (2014): 20.

² Dazu – neben der Biotopkartierung und Einzelerhebungen – siehe auch: Maier, F. (1992): Vegetationsökologische und floristische Bestandsaufnahme im Gebiet Fuchsalm-Hochbrand-Pyhrnpass (Spital am Pyhrnm, OÖ)

Zusammenfassend ...

Es ist allgemein bekannt, dass die gesamte Wurzeralm alleine schon wegen ihrer unterschiedlichen Moore, aber auch wegen der sonstigen alpinen Lebensraumtypen und Arten jedenfalls Natura-2000 würdig ist.

Das Areal liegt im Erweiterungsgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen. Gleichzeitig streben EU und Republik Österreich im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 einen Schutzgebietsanteil von 30% an, und auch die Alpenkonvention sieht die Erweiterung und Neuausweisung von Schutzgebieten vor. Art 8, lit a des Übereinkommen über die biologische Vielfalt – Biodiversitätskonvention, welches Österreich ratifiziert hat, verpflichtet dazu, ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einzurichten.

C. Fragen der Bewertung der Eingriffe

Das Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz listet detailliert die geplanten Maßnahmen, deren Verortung in Bezug auf die ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und die Beschreibung der in den Verordnungen angeführten Schutzzwecke auf.

Unklar – und aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde mangelhaft – sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie (siehe auch obiger Antrag). Die Erhebung und Bewertung einiger oben angeführter Schutzgüter fehlen.

In der Beurteilung fehlt auch die Bewertung der Summenwirkung und in indirekten Auswirkungen (z.B. infolge erhöhter Besucherfrequenz). Beispielhaft dafür sei angeführt, dass die Beeinträchtigung der Vegetation lediglich auf die wenigen m² Stützenstandort bezogen wird, Folgewirkungen des Baugeschehens insgesamt unter der Prämisse der Wiederherstellbarkeit als „nur temporär“ abgetan werden. Insbesondere im Bereich der Talstation geht der ASV von der aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde unberechtigten Annahme aus, der Eingriff lasse sich auf das Landschaftsschutzgebiet beschränken.

Während die Auflistungen der beantragten Maßnahmen, deren Verortung und der Schutzziele detailliert und korrekt sind, sind die Grundlagenerhebungen, die Beurteilung des tatsächlichen Eingriffsumfangs, die Summenwirkung und die Folgenabschätzung mangelhaft bis fehlend. Aus diesem Grund kommt der ASV zu einer – aus unserer Sicht – unzutreffend Gesamtbewertung, dass die Eingriffe „gerade noch möglich“ sind.

Die Oö. Umweltschutzbehörde stellt daher den **Antrag**:

Die Behörde möge des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz beauftragten, sein Gutachten hinsichtlich Artenschutz (insbesondere europarechtlich relevanter Arten), realistischem Eingriffsraum und Summenwirkung zu ergänzen.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist die Beurteilung des Erholungswerts der Landschaft unzureichend. Hinsichtlich der Beurteilung des Landschaftsbildes (Landschaftsschutz) wird die Brisanz der Errichtung zweier Speicherteiche, von denen der obere auch in Zukunft auf Grund der Rahmenbedingungen, seiner Größe, der Folgeeingriffe und – auf Grund der Nähe zur Piste – der fehlenden Verschattung durch Waldstrukturen deutlich als Fremdkörper in der Landschaft erscheinen wird und keineswegs mit den Zielvorstellungen der LSG-Verordnung in Einklang zu bringen ist, verfehlt eingeschätzt.

Dass „die Anlage der beiden Speicherteiche mit Ausnahme der Errichtung der Kühlturmanlage aus landschaftsschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der existenten anthropogenen Vorbelastungen im betroffenen Landschaftsbereich und unter der Voraussetzung einer bestmöglichen naturangepassten Ausformung und Flächenrekultivierung abseits der entstehenden

Wasserflächen landschaftsschutzfachlich als vertretbar“ eingestuft wird und die Tatsache der Notwendigkeit der Kühlanlage in dieser Bewertung des Gesamtsystems gedanklich ausgespart wird, ist in keiner Weise nachvollziehbar und eine fachliche Fehleinschätzung.

D. Zu Fragen der Interessensabwägung

Falls die Behörde beabsichtigt, im Rahmen einer Interessensabwägung der Vorhaben mit Auflagen zu bewilligen, wird sie nicht umhin kommen, etwaige wirtschaftliche und andere Interessen darlegen und bewerten zu müssen.

Hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen bzw. einer Intensivierung der Erschließung verweisen wir auf die einschlägige Fachliteratur³ sowie die jüngsten Erhebungen. Diese machen die Kosten nicht nur für den Bau, sondern auch für den Betrieb der Liftanlagen (je steiler, desto teurer), die Kosten für den beschneiten Pistenkilometer (im Schnitt ca. € 35.000 bei einer 20 m breiten, 30 cm beschneiten Piste⁴), das Pistengerät, u.a.m. deutlich.

Als Orientierung einige Eckdaten der 2019 eröffneten Zehnergondel auf der Planai: rund 3.800 Personen pro Stunde befördert, Baukosten 28,5 Mio Euro, Betriebskosten je Wintersaison 800.000 Euro (fast drei Viertel davon Strom und Personal). Für die Abschreibung für die Kreditrückzahlung für diese Bah allein braucht es offenbar 50.000 Gäste in der Saison.⁵

Die Oö. Umweltschutzbehörde stellt daher den **Antrag**:

Die Behörde möge die Kennzahlen für Errichtung und Betrieb der Anlage, den Amortisierungszeitraum und etwaige Umwegrentabilitäten plausibel darlegen lassen, die möglicherweise für die Errichtung des Vorhabens sprechen. Dabei soll auch jener Prozentsatz aufgelistet sein, welcher sowohl für Bau als auch Betrieb durch öffentliche Gelder (Förderungen) abgedeckt werden soll. Bloße Behauptungen sind aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde keine hinreichenden Sachverhaltsdarstellungen.

Wiederholt wurden Klimaprognosen und damit verbunden auch Niederschlagsprognosen für verschiedene Regionen (global, großregional, regional, kleinregional) vorgelegt und diskutiert. In der Diskussion um die Frage der Schneesicherheit stehen prallen Prognosen auf Behauptungen über die Kenntnis der zukünftigen Schneelage aus der Region. Diese Behauptungen stützen sich aber eher auf Erfahrungen und Erinnerungen aus der Vergangenheit als auf datenbasierter Prognose und Wahrscheinlichkeitsabschätzung für zukünftige Klimaszenarien. Im Rahmen einer möglichen Interessensabwägung und etwaigen Begründung wird sich die Behörde damit auch im Zusammenhang mit Fragen der Rentabilität, der Sicherheit und der Effizienz der auch eingesetzten öffentlichen Mittel auseinandersetzen müssen.

Auch Fragen des Rückbaus der Anlage, insbesondere der Beschneiungsanlage und Speicherteiche, aber auch der Seilbahnanlage und des beantragten Restaurants sind ungeklärt und brauchen – im Fall einer Bewilligung – einer Regelung analog der Sicherstellungen z.B. für die Rekultivierung bei Massenrohstoffabbau.

Die Oö. Umweltschutzbehörde stellt daher den **Antrag**:

Die Behörde möge die Lebensdauer der Wintersportanlage auf Basis wissenschaftlicher Prognosen der Schneesicherheit – und nicht auf Basis gut gemeinter, aber wenig fakten-basierter regionaler Behauptungen – abschätzen und ihren Erwägungen der Interessen zugrunde legen. Darüber hinaus

³ Ringler, A (2017): Skigebiete der Alpen: landschaftsökologische Bilanz, Perspektiven für die Renaturierung. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt (München), 81./82. Jahrgang 2016/17, S. 29-130
https://www.vzsb.de/media/docs/Ringler_VZSB_JB_2016_17_Skigebiete_der_Alpen_Landschaftsoekologische_Bilanz.pdf

⁴ <https://www.derstandard.at/story/2000123502412/bis-zu-90-prozent-umsatzverlust-und-die-pistengaudi-geht-weiter>

⁵ <https://www.derstandard.at/story/2000123502412/bis-zu-90-prozent-umsatzverlust-und-die-pistengaudi-geht-weiter>

möge die Behörde uU Festlegungen über die Sicherstellung des Abbaus der Anlage nach Erreichen des Endes der (technischen) Funktionsfähigkeit treffen.

Abseits der naturschutzfachlichen und rechtlichen Fragen über den Status von Biotopflächen und Arten im Vorhabengebiet, besteht auch die Tatsache, dass sich die wesentlichen Anlagenteile (Speicherteiche, Talstation neu, Bergstation umgebaut) im Landschaftsschutzgebiet befinden. Die Verordnung eines Landschaftsschutzgebiets setzt voraus, dass das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt (§ 11 Abs. 1 Oö. NSchG).

Bewilligungen auch für das gegenständliche Vorhaben sind auch in Landschaftsschutzgebieten nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG zu erteilen.

Bewilligungsvoraussetzung ist, dass

Z. 1 das Vorhaben „weder ... noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft“ oder

Z. 2 andere Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Zwei Speicherteiche, eine neue Talstation und eine großzügig umgebaute Bergstation sollte man innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit wohl dahingehend bewerten können, dass das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwider läuft. Somit entfällt Z. 1 als eine notwendige Bewilligungsvoraussetzung. Eine Bewilligung durch Auflagenvorschriften ist nicht möglich, denn die Anlagenteile sind zu dominant und zu groß dimensioniert, dass man sie in der geschützten Landschaft verstecken kann. Die (Rest-) Erheblichkeit des Eingriffs bleibt somit gegeben und ist enorm.

Wenn nun das Kriterium für die Verordnung eines Landschaftsschutzgebiets ist, dass das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt, so schließt sich Z. 2 als eine notwendige Bewilligungsvoraussetzung ebenfalls aus.

E. Abschließende Anmerkungen

Das beantragte Vorhaben der Neuerrichtung der Frauenkarseilbahn, einer Beschneiungsanlage mit 2 Speicherteichen und eines Bergrestaurants widerspricht in seiner derzeitigen Form und seinem derzeitigen Umfang diametral den Schutzvorgaben sowohl der betroffenen Naturschutzgebiete, als auch der betroffenen Landschaftsschutzgebiete. Es handelt sich dabei nicht nur um einen „modernisierten Ersatzneubau“, sondern um einen Ausbau und eine wesentliche und dauerhafte zusätzliche Mehrbelastung eines einzigartigen und in hohem Maße erhaltenswerten Gebiets.

Gleichzeitig vermisst man Festlegungen, in welche Richtung sich das Gebiet der Wurzeralm in Zukunft nachhaltig entwickeln soll. Das gegenständliche Vorhaben ist eine Fortführung und Intensivierung der bisherigen Nutzung ohne Berücksichtigung klimatischer, naturräumlicher und touristischer Entwicklungen.

Der Neubau einer Talstation der Seilbahn soll in einem ökologisch sensiblen und natürlichen Bereich – hart an der Grenze zum Naturschutzgebiet – erfolgen, einer Zone, in der bei einem regulären Naturschutzverfahren landauf und landab weder für eine derartig massive und folgenschwere Verrohrung, und schon gar nicht für einen massiven Bau einer Talstation eine Bewilligung denkbar wäre. Solche Vorhaben werden üblicherweise bereits in der Vorbegutachtung abgewiesen. Hier soll ein solches Bauvorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet entstehen. Daneben wurde bereits im Bereich der Bärenhütte massiv in das Naturgefüge eingegriffen, um ein Restaurant zu errichten, das mit landschafts- und heimatgebunden Bauweise gar nichts zu tun hat, sondern eher einer romantisierenden und baukulturell völlig deplatzierte kanadischen Holzfälleridylle zuzuschreiben ist.

Anstelle den bereits malträtierten Bereich des Standorts der Bärenhütte neu zu nutzen, Zusatzeingriffe zu vermeiden, uU auch dort Untergrundverbesserungsmaßnahmen zu setzen und die Liftanlagen Frauenkar, 4-er-Sessellift Gammering und Schleplift Junior-Jet baulich aufeinander abzustimmen, wird ein neuer Landschaftsbereich nachhaltig zerstört.

Das Vorhaben führt als Gegenargument lediglich den Umstand an, dass bei einer solchen Alternative das Naturschutzgebiet auf längere Strecke überspannt werden müsste und dass die Einsichtigkeit des Zusatzeingriffes (Talstation-neu) beim beantragten Vorhaben geringer sei.

Einem Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet dieser Qualität entsprechend wäre, Seilbahn- und Restaurant-Nutzungen zu kombinieren, mit der bereits überformten und zerstörten Fläche der und rund um die Bärenhütte auskommen, und von Bodenschutz, Klimaschutz, Natur-Tourismus und einer landschaftsbezogenen Baukultur nicht nur zu reden, sondern bei einem auf weite Strecken durch öffentliche Mittel geförderten Vorhaben auch umzusetzen.

Bereits bei den Bodenerkundungsmaßnahmen in diesem Bereich wurde deutlich, dass ein Bauverfahren keine „Knopflochchirurgie“ ist und die „Kollateralschäden“ auch in das Naturschutzgebiet reichen. Die Darstellung der Bauausführung ohne Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets ist unrealistisch.

Die Umstellung der Frauenkarbahn von fest geklemmten 2er-Sessellift zur 10er-Umlaufbahn bedeutet zwar weniger, aber auch höhere Stützen, eine breitere Trasse und zusätzlichen Stauraum. Sie bedeutet aber vor allem auch die eklatante Erhöhung der Förderkapazität der Frauenkarbahn. Damit verbundenen sind nicht nur direkte Auswirkungen (mehr Touristen, höhere Nutzungsfrequenz in Naturzonen, Ausweitung der Nutzungsmuster), sondern auch indirekte Folgemaßnahmen (absehbare Pistenverbreiterungen aus Sicherheitsgründen auf Grund der höheren Schifahrerzahlen, Events, etc).

An beiden Enden der neuen Frauenkartrasse soll sich nun ein Restaurant befinden, im besonders sensiblen, und von Lärmstörungen und anderen Folgen der Nutzungsintensivierung bisher nur überschaubar betroffenen bisherigen Bergstationsbereich soll – entgegen der Zielvorgaben des Natur- und Landschaftsschutzgebietes – die Nutzung intensiviert und ein Gastbetrieb mit möglichen (späteren) Folge- und Zusatznutzungen neu etabliert werden. Es ist somit keine Adaptierung oder Modernisierung, sondern eine massive Ausweitung der touristischen Infrastruktur. Hier ist das Auflassen der Zwischenausstiegsstelle ein Detail, das dem einfacheren Seilbahnbetrieb, und nicht der Eingriffsminimierung geschuldet ist.

Im Bereich der Zufahrt zur geplanten Talstation sollen nicht nur längs des bestehenden Wegs (Verbreiterung der Trasse auf das zumindest 3-fache), sondern auch im anschließenden Feuchtbereich Geländekorrekturen zum Ausgleich des Quergefälles durchgeführt und 3 Gräben in diesem Bereich verrohrt (DN800) werden. Eine solche Maßnahme in einem Gebiet dieser Qualität wäre in einem regulären Naturschutzverfahren in Tallagen undenkbar.

Die Errichtung von 2 Speicherteichen mit Kühlanlage und den Beschneiungsanlagen ist nicht mehr zeitgemäß und mit den Zielen des Schutzes des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft (insbesondere der obere Speicherteich) nicht zu vereinbaren. Während der untere Speicherteich (die Teichanlage selber) in eine Geländemulde eingepasst und mit einem harmonischeren Übergangs zur Piste (die derzeit eher einer Rampe gleicht) hergestellt werden kann, bleibt der obere Speicherteich auf Grund der Lage, der Exposition und des Mangels an verschattenden Strukturen als „landschaftliches Ungetüm“ bestehen und schmerzlich sichtbar. Der Verweis auf den Speicherteich auf der Höss ist verfehlt, weil dieser Höss-Teich von Besuchern zumeist von oben gesehen wird (Zugang von der Bergstation hinunter zum Teich), dieser Frauenkar-Speicherteich jedoch wie ein Vulkankegel mit vorgesetztem Kühlaggregatbereich vor den regulär von unten kommenden Wanderern weit sichtbar aufragt. Diese „Sichtqualität“ hat mit den Zielvorstellungen des Landschaftsschutzgebiets und des Natur-Tourismus nichts mehr gemein.

Aus diesen Gründen ist es der Oö. Umweltschutzbehörde unverständlich, wie ein solches Projekt zwar kritisch, aber weitgehend positiv beurteilt und uU auch bewilligt werden kann. Jenseits aller

Detailfragen des Natur- und Landschaftsschutzes fehlt ein vorausschauender, nachhaltiger und ganzheitlicher Ansatz, wohin sich dieser Natur- und Erholungsraum entwickeln kann und soll.

F. Abschließende rechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben steht im Widerspruch zur Biodiversitätsstrategie der EU und den Entwürfen der Biodiversitätsstrategie für Österreich. Es ist allgemein bekannt, dass die gesamte Wurzeralm alleine schon wegen ihrer unterschiedlichen Moore, aber auch wegen der sonstigen alpinen Lebensraumtypen und Arten jedenfalls Natura-2000 würdig ist. Die Bewilligung ist daher zu untersagen.

Das Vorhaben steht im Widerspruch zur Biodiversitäts-Konvention. Art 8, lit a des Übereinkommen über die biologische Vielfalt – Biodiversitätskonvention, welches Österreich ratifiziert hat und Österreich dazu verpflichtet, ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einzurichten. Die Bewilligung ist daher zu versagen.

Das Vorhaben steht im diametralen Widerspruch zu den Zielvorgaben der LSG Warscheneck-Süd – Frauenkar (LSG12) und LSG Warscheneck-Süd – Wurzeralm (LSG08). Die Bewilligung ist daher zu versagen.

Im NSG „Warscheneck-Süd - Frauenkar und Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunnsteiner Kar“ (N110) ist die Errichtung von Seilbahnen und Liftanlagen nicht gestattet. Der Antrag ist daher abzuweisen.

Im NSG „Warscheneck-Süd Wurzeralm - Stubwies“ (n165) ist die Errichtung von Seilbahnen und Liftanlagen nicht gestattet. Dies gilt auch für Überspannungen, denn auch Tatbestände wie ein Überfliegen sind in der Verordnung geregelt. Der Antrag ist daher abzuweisen.

Die Verordnung eines Landschaftsschutzgebiets setzt voraus, dass das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt (§ 11 Abs. 1 Oö. NSchG), so schließt sich Z. 2 des §14 (1) OÖ NSchG als eine notwendige Bewilligungsvoraussetzung ebenfalls aus. Denn dass die Eingriffe in Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft durch die Vorhabensteile – zwar in unterschiedlicher Intensität und Umfang, aber dennoch allesamt – erheblich und negativ sind, ist unbestritten (§14 Abs 1 Oö NSchG ist daher nicht schlagend). Die Bewilligung ist daher zu versagen und der Antrag auf Grund der LSG-Verordnungen auch abzuweisen.

Aus Sicht der ö. Umweltanwaltschaft ist aus den oben dargelegten Gründen die Bewilligung für das eingereichte Vorhaben zu versagen bzw. den Antrag wegen Unvereinbarkeit mit den Festlegungen der Naturschutzgebietsverordnungen für das NSG „Warscheneck-Süd Wurzeralm - Stubwies“ (n165) und NSG „Warscheneck-Süd - Frauenkar und Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunnsteiner Kar“ (N110) abzuweisen.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.